

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Franziska Gminder, Mariana Iris Harder-Kühnel, Verena Hartmann, Johannes Huber, Enrico Komning, Sebastian Münzenmaier, Jürgen Braun, Peter Felser, Lars Herrmann, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Landwirtschaftliche Familienbetriebe vor den Folgen einer Änderung der Düngeverordnung schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Juni 2018 wurde Deutschland vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen Verstößen gegen die EU-Nitratrichtlinie verurteilt. Dieses Urteil bezog sich allerdings auf die alte Düngeverordnung (DüV) von 2006 (vgl. www.agrarheute.com/politik/eugh-verurteilt-deutschland-wegen-nitratrichtlinie-545752). Die EU-Kommission hat der Bundesregierung am 25. Juli 2019 gemäß Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allerdings ein Aufforderungsschreiben übermittelt, in dem Deutschland aufgefordert wird, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Juni 2018 nachzukommen und die EU-Nitratrichtlinie vollständig umzusetzen. Dazu wird Deutschland eine letzte Frist von zwei Monaten gewährt (vgl. www.agrarheute.com/politik/nitrat-eu-kommission-startet-zweites-verfahren-gegen-deutschland-555689). Andernfalls droht die EU-Kommission mit der Einreichung einer zweiten Klage beim Europäischen Gerichtshof. Im Falle einer Verurteilung würde Deutschland dann ein Zwangsgeld von bis zu 850.000 Euro täglich drohen (vgl. www.tagesschau.de/ausland/nitrat-eu-frist-101.html). Sollte die EU-Kommission die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verschärfungen der Düngeverordnung annehmen und Bundeskabinett und Bundesrat diesen ebenfalls zustimmen, dann soll der zugehörige Gesetzgebungsprozess bereits im März 2020 abgeschlossen sein (vgl. www.topagrar.com/acker/news/das-sind-die-konkreten-vorschlaege-fuer-die-verschaerfte-duengeverordnung-11574744.html).

Die 2017 novellierte Düngeverordnung zeigt bereits messbare Wirkungen. So haben sich seit der Novelle beispielsweise die Rinderbestände um 2,9 Prozent (etwa 330.000 Tiere) und die Schweinebestände um 4,1 Prozent (etwa 1,14 Millionen Tiere) reduziert. Bei den stickstoffhaltigen Mineraldüngern gab es im gleichen Zeitraum einen

deutlichen Inlandsabsatzrückgang von fast 10 Prozent (162.188 Tonnen) (vgl. <https://mobil.bauernverband.de/neues-duengerecht-zeigt-deutliche-auswirkungen-auf-betriebe-und-strukturen>). Experten sind sich einig, dass die Auswirkungen der letzten Düngeverordnungsnovelle auf die Grundwasserqualität noch nicht abschließend beurteilt werden können (vgl. www.dvgw.de/medien/dvgw/wasser/ressourcen/1057cremer.pdf). Wissenschaftliche Studien belegen, dass es auch nach dem starken Absenken von Stickstoff-Düngergaben über mehrere Jahre nicht zu einer Verringerung der Nitratlast in Gewässern komme. Mitunter könne es bis zu 80 Jahre dauern, bis als Dünger eingebrachter Nitrat-Stickstoff im Boden nicht mehr nachweisbar sei (vgl. Sebi-loa, M. & Mayer, B. & Nicolardot, B. & Pinya, G. & Mariottia, A., 2013, Long-term fate of nitrate fertilizer in agricultural soils. Ed. Vitousek, P.M., Stanford University, Stanford. Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS) 110 (45), S. 18185-18189; Coupe, R. H. & Goolsby, D. A. & Battaglin, W. A. & Böhlke, J. K. & McMahon, P. B. & Kendall, C., 2013, Transport of nitrate in the Mississippi River in July-August 1999. Annals of Environmental Science 7, S. 31 bis 46).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf europäischer Ebene auf ein Moratorium zur Aussetzung der EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) hinzuwirken, um eine Evaluierung der Maßnahmen des im Jahr 2017 geänderten Düngerechts durchführen zu können, mit deren Erkenntnissen dann gegebenenfalls Anpassungen am Düngerecht vorgenommen werden können;
2. im Falle notwendiger neuer Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass sich das Düngerecht im Sinne der guten fachlichen Praxis am Düngebedarf landwirtschaftlicher Kulturen orientiert;
3. im Falle notwendiger neuer Regelungen im Düngerecht dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftliche Familienbetriebe diese wirtschaftlich tragbar umsetzen können.

Berlin, den 16. September 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die EG-Nitratrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, ihre Aktionsprogramme mindestens alle vier Jahre auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls um zusätzliche Maßnahmen zu erweitern (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, Art. 5 Abs. 7). Die nächste Evaluierung in diesem Sinne („Nitratbericht“) steht eigentlich erst 2020 an (vgl. www.topagrar.com/acker/news/nitrat-urteil-jetzt-ist-2020-ist-das-entscheidende-jahr-9840684.html).

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen der Düngeverordnung werden die Einschränkungen der Düngungsmöglichkeiten durch die Düngeverordnungsnovelle von 2017 noch weiter verschärfen, obwohl es bislang keine wissenschaftlichen Belege dafür gibt, dass die Regelungen von 2017 wirkungslos sind. Viele landwirtschaftliche Familienbetriebe wurden bereits aufgrund der letzten Novelle vor große Herausforderungen gestellt (vgl. Reimund, S., 2019, Beitrag der Düngeverordnung zum flächenhaften Wasserschutz - Erste praktische Erfahrungen aus der Wasserschutzberatung. In: Poppinga, O. & Hamel, P. & Eiter, A. & Reimund, S., Jahr eins mit der novellierten Düngeverordnung - Erste praktische Erfahrungen und eine Übersicht der Stellungnahmen. Der kritische Agrarbericht 2019, S. 177 bis 181). Insbesondere die Forderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nach einem 20 Prozent-Abschlag vom Bedarf bei der Stickstoffdüngung in nitratbelasteten („roten“) Gebieten bezogen auf den Durchschnitt der Flächen eines Betriebes, widerspricht der guten fachlichen Praxis. Art, Menge und Zeitpunkt des Einsatzes von Düngemitteln muss stets am Nährstoffbedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet sein. Am Beispiel Dänemark wurde in der Vergangenheit deutlich, dass solche Düngemittelrestriktionen die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stark beeinträchtigen. Beispielsweise war es dänischen Landwirten dadurch unmöglich, Qualitätsweizen anzubauen, weshalb die Restriktionen dann im Jahr 2015 wieder gelockert wurden (vgl. www.agrarheute.com/pflanze/getreide/weizen-84-prozent-protein-daenen-duerfen-mehr-duengen-517944).

